



Flurbereinigungsverfahren Meuro

Verf.-Nr.: 600303

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Meuro, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 FlurbG in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. September 2023** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigelegten Zuteilungskarten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekanntgegeben. Die neue Feldeinteilung wird zudem durch die der vorläufigen Besitzeinweisung beigelegte Liste der Abfindungsflurstücke dokumentiert.
4. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
5. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten und der Liste der Abfindungsflurstücke einen Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Großräschen, Seestraße 16, 01983 Großräschen
Gemeindeverwaltung Schipkau, Schulstraße 4, 01998 Schipkau OT Klettwitz
Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit **beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau** eingesehen werden.

Parallel zur Öffentlichen Bekanntmachung sind die Unterlagen auf der Internetseite des LELF unter <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/fbv6nmeu3ron3fx/>

einzusehen.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau zu stellen.
7. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
9. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
10. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten in der Feldlage wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungs-

wechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient damit dem Interesse aller Beteiligten an einer beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 06.07.2023

Im Auftrag


Benthin



Anlagen:

- Überleitungsbestimmungen
- Zuteilungskarten
- Liste der Abfindungsflurstücke